



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An die
Beamtinnen und Beamten
im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Energiewende, Landwirt-
schaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 142-0332.1
Meine Nachricht vom: /

Florian Woda
Florian.Woda@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7247
Telefax: 0431 988-7172

25. Februar 2013

Einführung der Dienstpostenbewertung im Geschäftsbereich des MELUR

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der Vergangenheit haben Sie mit dem Thema Dienstpostenbewertung vermutlich bestenfalls dann etwas zu tun gehabt, wenn Sie eine Stellenausschreibung betrachtet haben und sich dafür interessierten, welche Besoldung bei dieser Stelle erreichbar ist. In weiten Teilen der Landesverwaltung gibt es nämlich bisher keine funktionsbezogene Dienstpostenbewertung. Vielmehr wird in der Regel bisher von der Fiktion ausgegangen, dass das statusrechtliche Amt (z.B. „Amtsrat“) eines Dienstposteninhabers stets mit der Wertigkeit des Dienstpostens übereinstimmt.

Beförderungen werden unter Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Planstellen ohne deren Zuordnung zu einem bestimmten Dienstposten vorgenommen. Dieses Vorgehen wird häufig als „Topfwirtschaft“ bezeichnet, weil verschiedene Ämter (z.B. A9 bis A13) in einem „Topf“ zusammengefasst werden. Dieses Verfahren hat zwei wesentliche Vorteile:

- Die Beförderungschancen der Beamtinnen und Beamten hängen lediglich von Ihren Leistungen ab und nicht von ihrem Dienstposten.
- Die Dienststelle hat beim Personaleinsatz ein sehr hohes Maß an Flexibilität, da Beamtinnen und Beamte grundsätzlich vielseitig einsetzbar sind.

Aus vorgenannten Gründen wird diese Vorgehensweise nicht nur in weiten Teilen unserer Landesverwaltung angewandt, sondern auch in vielen anderen Landesverwaltungen und beim Bund. Es gibt aber auch Bereiche, in denen eine genauere Dienstpostenbewertung stattfindet. So existiert beispielsweise für den Schulbereich eine normative (d.h. gesetzlich festgelegte) Dienstpostenbewertung und auch die Polizei Schleswig-Holsteins hat schon vor längerer Zeit eine nichtnormative Dienstpostenbewertung eingeführt.

Die Handlungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Dienstpostenbewertung wurde jedoch kürzlich durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eingeschränkt (BVerwG vom

30.06.11, 2 C 19/10). In dem Urteil führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass dem Dienstherrn ein weiter Spielraum bei der Beurteilung seiner Dienstposten zusteht (Organisationsermessen), aber zwingend eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist. Nach den Ausführungen des Gerichts wird die bisherige Praxis (Topfwirtschaft) dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung nicht gerecht. Das Gericht gesteht den Dienstherrn grundsätzlich zu, dass auch gebündelte Dienstpostenbewertungen möglich sind. Hierbei handelt es sich um eine mehrere Besoldungsgruppen umfassende Bewertung von Dienstposten (z.B. A 9 – A 11). **Als Folge daraus ergibt sich, dass Beförderungsentscheidungen künftig nicht mehr rechtssicher getroffen werden können, wenn die Dienstposten nicht vom Dienstherrn bewertet wurden.** Somit können im Geschäftsbereich des MELUR bei Vorliegen von Konkurrenzsituationen erst dann wieder Beförderungen erfolgen, wenn die Dienstposten in der jeweiligen Dienststelle bewertet sind.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Rechtsprechung werden die Dienstposten im Geschäftsbereich des MELUR zu bewerten sein. Das Referat V 14 befindet sich zu diesem Zweck bereits im Dialog mit den Fachabteilungen und Ämtern, die Mitbestimmungsgremien sind unterrichtet. Es ist beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2013 in allen Dienststellen des MELUR alle von Beamtinnen und Beamten besetzten Dienstposten zu bewerten.

Seinen rechtlichen Ursprung hat jedwede Dienstpostenbewertung in § 21 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) bzw. in den entsprechenden Vorschriften der anderen Länder bzw. des Bundes. Danach sind die Funktionen der Beamtinnen und Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung). Auf welche Weise dies konkret geschehen soll ist jedoch weder gesetzlich noch durch die Rechtsprechung festgelegt. Dabei erfolgt die Dienstpostenbewertung ausschließlich im öffentlichen Interesse, weshalb es keinen individuellen Anspruch auf die Bewertung eines Dienstpostens oder auf ein bestimmtes Bewertungsergebnis gibt.

Die Erarbeitung des Bewertungsschemas für den Geschäftsbereich des MELUR erfolgt in enger Abstimmung mit den Fachabteilungen, den Amtsleitungen und den Mitbestimmungsgremien. Die Bewertung der einzelnen Arbeitsplätze wird anschließend durch die Dienststellen in enger Abstimmung mit dem Ref. V 14 vorgenommen, um einen einheitlichen Maßstab im Ressortbereich sicherzustellen. Selbstverständlich werden Sie über das Ergebnis der Bewertung informiert. Die Bewertung von Arbeitsplätzen durch den Dienstherrn/ den Arbeitgeber ist im Übrigen im Bereich der Tarifbeschäftigten seit Jahren gängige Praxis (Stichwort: P20-Bogen).

Bei der Bewertung der Dienstposten können drei Konstellationen eintreten:

1. Ihr statusrechtliches Amt ist geringer als die Dienstpostenbewertung
Beispiel: Sie sind Regierungsdirektorin (A 11) und die Bewertung des Dienstpostens lautet: „A12 / A13“.

Aus dieser Konstellation ergibt sich kein Anspruch auf eine höhere Besoldung. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine Beförderung. Gleichwohl besteht durch die Wertigkeit des Dienstpostens die Möglichkeit, bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen und bei entsprechenden Leistungen bis zur Besoldungsgruppe A 13 befördert zu werden.

2. Ihr statusrechtliches Amt entspricht der Wertigkeit Ihres Dienstpostens
Beispiel: Sie sind Regierungsamtfrau (A 11) und die Bewertung des Dienstpostens lautet: „A9 - A11“.

Diese Konstellation stellt im Grunde den Idealfall der funktionsgerechten Besoldung dar, da Sie entsprechend Ihrem statusrechtlichen Amt beschäftigt sind. Allerdings kann auf dem Dienstposten in seiner derzeitigen Form auch keine weitere Beförderung erfolgen.

3. Ihr statusrechtliches Amt ist höher als die Wertigkeit Ihres Dienstpostens
Beispiel: Sie sind Oberamtsrätin (A 13) und die Bewertung des Dienstpostens lautet: „A9 - A11“.

Diese Konstellation ist insofern unproblematisch, als eine betroffene Beamtin / ein betroffener Beamter keine Auswirkungen auf sein statusrechtliches Amt und seine Besoldung zu befürchten hat. Allerdings kann er oder Sie den Wunsch nach einer höherwertigen Beschäftigung äußern. Diesem Wunsch wird die Dienststelle in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bestmöglich nachkommen.

Ein genaueres Vorgehen bei der Dienstpostenbewertung ist vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung unerlässlich. Durch oben genannte Beispiele wird außerdem deutlich, dass keine Beamtin und kein Beamter befürchten muss, in Ihrem bzw. seinem Status beeinträchtigt zu werden. Gleichwohl wird die genauere Dienstpostenbewertung Auswirkungen auf Beförderungschancen haben, was letztlich ein höheres Maß an Besoldungsgerechtigkeit mit sich bringt.

Ohne Zweifel verursacht die Dienstpostenbewertung in der Einführungsphase aber auch ein gewisses Maß an Unruhe und Unsicherheit unter den Beamtinnen und Beamten. Sicherlich haben Sie Fragen, die sich aus diesem Schreiben ergeben. Deshalb bietet die Abteilung V 1 Informationsveranstaltungen für die Beamtinnen und Beamten an, in denen das Thema näher erläutert werden soll. Folgende Termine sind dafür vorgesehen:

Donnerstag, der 07.03.13, um 13 Uhr in R. 1211 A-C (Abteilungen V 1 – V 3)

Montag, der 11.03.13, um 13 Uhr in R. 1211 A-C (Abteilungen V 4 – V 6)

Donnerstag, 14.03.13, um 13 Uhr in R. 201 im Sozialministerium (Abteilung V 7)

Termine für die nachgeordneten Behörden werde ich gesondert bekannt geben.

Die Angaben, für welche Abteilung die jeweiligen Termine gedacht sind, sollen gewährleisten, dass jede interessierte Person einen Platz im Raum findet. Sollten Sie zu dem für Ihre Abteilung genannten Termin keine Zeit haben, können Sie natürlich gerne den anderen Termin nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Ceynowa